
S 7 R 51/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Umschlagen der teilweisen Erwerbsminderung bei verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt geringfügige Tätigkeit bei selbständiger Tätigkeit Vertrauensschutz bei fehlerhaften Angaben
Leitsätze	Die Grundsätze zur Verschlossenheit des Teilzeit-Arbeitsmarktes gelten weiter (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. Januar 2004 - L 14 RJ 175/03 und Gürtner, in: Kasseler Kommentar, SGB VI, Stand: Mai 2021, § 43 Rn. 30). Beim Ausüben einer nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit liegt keine Verschlossenheit des Teilzeit-Arbeitsmarktes vor.
Normenkette	SGB VI § 43 Abs. 2 SGB IV § 8 SGB X § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 R 51/15
Datum	04.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 40/18
Datum	19.08.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 4. Dezember 2017 wird zur¼ckgewiesen.

Â

AuÃgerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃigkeit der RÃ¼cknahmeentscheidung hinsichtlich der GewÃhrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis zum 31. Oktober 2012 und der damit einhergehenden Erstattungsforderung in HÃ¶he von 11.456,34 Euro.

Â

Die KlÃgerin wurde am 1962 geboren.

Â

Die KlÃgerin erlitt am 1997 einen Arbeitsunfall und erhÃlt seit dem 1 2009 eine Unfallrente aufgrund einer Minderung der ErwerbsfÃhigkeit in HÃ¶he von 30 vom Hundert mit einem Zahlbetrag ab Juli 2009 in HÃ¶he von 384,25 Euro monatlich und seit Juli 2011 in HÃ¶he von 388,06 Euro.

Â

Seit 31. Dezember 2004 Ã¼bte die KlÃgerin eine selbstÃndige TÃtigkeit aus. Zuletzt Ã¼bte sie ab 2011 ein Gewerbe mit einer selbstÃndigen TÃtigkeit im Bereich Vermittlungen von Versicherungen und BausparvertrÃgen, Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von VertrÃgen Ã¼ber GrundstÃ¼cke, grundstÃ¼cksgleiche Rechte, WohnrÃume, gewerbliche RÃume und Darlehen aus. Dieses Gewerbe meldete sie zum 1. Mai 2012 ab.

Â

Daneben Ã¼bte die KlÃgerin eine abhÃngige BeschÃftigung als GesellschaftergeschÃftsfÃ¼hrerin bei der Firma Â GmbH, deren Gesellschafterin sie zu 50% ist, in der Zeit von April 2010 bis Dezember 2010 aus.

Â

In der Zeit vom 28. Mai 2010 bis zum 4. Juni 2010 war die KlÃ¤gerin in stationÃ¤rer Behandlung im Klinikum S aufgrund einer Erkrankung am rechten Kniegelenk und seit dem 28. Mai 2010 war sie arbeitsunfÃ¤hig erkrankt.

Â

Mit Schreiben vom 18. Januar 2010 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung und wiederholte ihr Begehren mit dem Antrag vom 23. Juni 2010.

Â

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens veranlasste die Beklagte die Begutachtung der KlÃ¤gerin durch den Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die, Unfallchirurgie und Sportmedizin Dr. M. Im Gutachten vom 22. November 2010 fÃ¼hrte er aus, dass sie leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten tÃ¤glich vollschichtig verrichten kÃ¶nne.

Â

DarÃ¼ber hinaus erfolgte die Begutachtung durch den Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dipl.-Psych. Dr. H. Er fÃ¼hrte im Gutachten aufgrund einer Untersuchung vom 9. November 2010 aus, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen bestehe.

Â

Weiterhin erfolgte die Begutachtung durch die FachÃ¤rztin fÃ¼r Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Dr. M. Sie fÃ¼hrte im Gutachten vom 3. Dezember 2020 aus, dass die KlÃ¤gerin halb- bis unter vollschichtig erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nne.

Â

Mit Bescheid vom 7. Januar 2011 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab. Es liege zwar seit dem 28. Mai 2010 eine Erwerbsminderung vor, jedoch seien die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt.

Â

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 15. Januar 2011 Widerspruch ein und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass die Schwindelerkrankung auf den Arbeitsunfall aus dem Jahr 1997 zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei.

Â

Mit Schreiben vom 3. Februar 2011 bat die Beklagte die KlÄgerin um Angabe der EinkÄnfte aus dem BeschÄftigungsverhÄltnis und um Angabe eines steuerrechtlichen Gewinns u.a. aufgrund von EinkÄnfte aus einer selbstÄndigen TÄtigkeit unter Beachtung des entsprechenden Vordrucks.

Ä

Mit weiterem Schreiben vom 18. MÄrz 2011 erinnerte die Beklagte an die ErklÄrung zum Einkommen ab dem 1. Juni 2010, da dieses zur Feststellung der Rente notwendig sei.

Ä

Mit einem weiteren Schreiben vom 28. MÄrz 2011 bat die Beklagte erneut um Angaben zu den EinkÄnfte der KlÄgerin und teilte mit, dass zu klÄren sei, ob ab dem 1. Juni 2010 EinkÄnfte aus der selbstÄndigen TÄtigkeit oder aus der TÄtigkeit als GeschÄftsfÄhrerin vorliegen wÄrden.

Ä

Die KlÄgerin Äbersandte die ErklÄrung vom 5. April 2011 fÄr die TÄtigkeit bei der Ä GmbH, welche sie selbst unterschrieb Äber das erzielte Arbeitsentgelt in HÄhe von brutto 1.300,- Euro im Juni und Juli sowie von brutto 1.213,33 Euro im August 2011.

Ä

Mit Schreiben vom 12. April 2011 bat die Beklagte erneut um Angaben zum Einkommen aus der selbstÄndigen TÄtigkeit und um Äbersendung eines Nachweises zur Aufgabe der selbstÄndigen TÄtigkeit zum 31. Dezember 2010.

Ä

Hieraufhin teilte die KlÄgerin mit Schreiben vom 15. April 2011 mit, dass sie noch keine Angaben zum steuerrechtlichen Gewinn machen kÄnne, da noch keine SteuererklÄrung abgegeben worden sei. Sie sei bei der GmbH als geschÄftsfÄhrende Gesellschafterin angestellt gewesen und zum 28. August 2010 endete laut Anstellungsvertrag die Lohnfortzahlung bei bestehender ArbeitsunfÄhigkeit. Gleichzeitig Äbersandte sie die Gewerbe-Abmeldung fÄr die Ä GmbH zum 31. Dezember 2010.

Ä

Mit Schreiben vom 27. April 2011 bat die Beklagte erneut um Angabe zum Einkommen aus der selbstÄndigen TÄtigkeit, auch wenn noch kein Steuerbescheid vorliegt.

Ä

Die KlÄgerin teilte hieraufhin mit Schreiben vom 9. Mai 2011 mit, dass ihr Einkommen aus dem Gehalt fÄ¼r die GeschÄftsfÄ¼hrertÄtigkeit bei derÄ GmbH bestanden habe, welche zum 31. Dezember 2010 abgemeldet worden sei. Aus der Lohnsteuerbescheinigung fÄ¼r das Jahr 2010 derÄ GmbH ergab sich fÄ¼r die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 2010 ein Bruttoarbeitslohn von 6.413,33 Euro.

Ä

Mit Bescheid vom 9. September 2011 gewÄhrte die Beklagte der KlÄgerin aufgrund eines Leistungsfalls vom 28. Mai 2010 eine Rente ab dem 1. Juni 2010 wegen teilweiser Erwerbsminderung. Einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung lehnte die Beklagte ab. Den Zahlbetrag legte sie fÄ¼r die Zeit ab Oktober 2011 auf 379,35 Euro fest. Gleichzeitig stellte sie fÄ¼r den Zeitraum Juni 2010 bis September 2011 eine Nachzahlung in HÄ¶he von 2.272,41 Euro fest. Unter BerÄcksichtigung der individuellen Hinzuverdienstgrenzen verfÄgte die Beklagte, dass die Rente fÄ¼r die Zeit vom 1. Juni 2010 bis zum 31. MÄrz 2011 nicht zustehe.

Ä

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2011 hielt die KlÄgerin ihren Widerspruch weiterhin aufrecht.

Ä

Aus dem Bescheid fÄ¼r 2010 Ä¼ber die Einkommenssteuer vom Dezember 2011 ergeben sich EinkÄnfte aus der nichtselbstÄndigen TÄtigkeit der KlÄgerin in HÄ¶he von 6.413 Euro und aus der selbstÄndigen TÄtigkeit als Einzelunternehmer in HÄ¶he von 3.859 Euro.

Ä

Im Rahmen der Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens bat die Widerspruchsstelle im Ergebnis der Sitzung vom 17. Februar 2012 um PrÄfung, ob ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen der Verslossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes bestehe.

Ä

Zur weiteren KlÄrung der Voraussetzungen erkundigte sich die Beklagte am 8. MÄrz 2012 telefonisch bei der KlÄgerin. Die KlÄgerin teilte mit, dass sie im Jahre 2011 ihr Gewerbe wieder angemeldet habe und nunmehr einer geringfÄgigen selbstÄndigen TÄtigkeit nachgehe. Angaben zu den EinkÄnften kÄ¶nne sie nicht machen, da sie den Einkommenssteuerbescheid von 2011 noch nicht vorliegen habe.

Ä

Mit Schreiben vom 19. Mai 2012 bat die Klägerin um Berechnung ihrer Hinzuverdienstgrenzen.

Ä

Unter Berücksichtigung der geringfügigkeit der selbständigen Tätigkeit der Klägerin gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Mai 2012 der Klägerin eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 1. Juli 2011. Den Zahlbetrag legte die Beklagte für die Zeit ab Juli 2012 auf 649,65 Euro fest und verfügte für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 eine Nachzahlung in Höhe von 4.362,43 Euro. Sie führte zur Begründung aus, dass die Anspruchsvoraussetzungen ab dem 31. Dezember 2010 erfüllt seien und die Rente ab dem 7. Kalendermonat geleistet werde.

Ä

Auf Nachfrage der Beklagten übersandte die Klägerin mit Schreiben vom 2. Juli 2013 den Bescheid für 2011 über Einkommenssteuer vom April 2012. Hieraus ergeben sich Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer in Höhe von 15.086,- Euro.

Ä

Mit Bescheid vom 30. Januar 2014 berechnete die Beklagte die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab Juni 2010 neu und stellte eine Überzahlung in Höhe von 1.126,86 Euro fest für die Zeit vom 1. Juni 2010 bis zum 30. Juni 2011 fest. Hiergegen legte die Klägerin keinen Widerspruch ein.

Ä

Mit Schreiben vom 14. Mai 2014 führte die Beklagte die Klägerin hinsichtlich der Aufhebung des Bescheides vom 25. Mai 2012 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 bis zum 31. Oktober 2012 nach § 45 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuch (SGB X) und einer sich hieraus ergebenden Überzahlung in Höhe von 11.456,34 Euro an. Sie führte zur Begründung aus, dass die Klägerin bis zum 30. April 2012 eine mehr als geringfügige Tätigkeit ausgeübt habe und daher kein Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung eingetreten sei. Die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung habe die Klägerin erkennen können, weil der Rentenbescheid vom 25. Mai 2012 den Hinweis enthalten habe, dass die Rente wegen voller Erwerbsminderung entfallen könne, wenn eine selbständige Tätigkeit aufgenommen oder ausgeübt werde.

Ä

Im Rahmen der Anhörung führte die Klägerin mit Schreiben vom 5. Juni 2014 aus, dass die Fehlerhaftigkeit für sie nicht erkennbar gewesen sei, da der Steuerbescheid für 2012 erst im Dezember 2013 erstellt worden sei. In der Zeit vom 28. Mai 2010 bis zum 3. April 2011 sei sie arbeitsunfähig gewesen. Danach

sei sie zwischen 10 und 15 Stunden tatig gewesen. Die Einnahmen im Jahre 2012 seien auf Provisionszahlungen fur Verkufe Ende 2011 zurckzufhren. Hieraus ergebe sich ein hheres Einkommen fur den Zeitraum Januar 2012 bis April 2012. Weiterhin seien durch die Nachzahlungen steuerliche Nachteile entstanden.



Mit Bescheid vom 25. Juni 2014 hob die Beklagte den Rentenbescheid vom 25. Mai 2012 hinsichtlich des Rentenanspruchs mit Wirkung vom 1. Juli 2011 nach [ 45 SGB X](#) auf und forderte nach [ 50 SGB X](#) eine Erstattung fur den Zeitraum Juli 2011 bis Oktober 2012 in Hhe von 11.456,34 Euro. Sie fhrte zur Begrndung aus, dass die Voraussetzungen fur eine Rcknahme fur die Vergangenheit gegeben seien. Ein Vertrauensschutz der Klgerin bestehe nicht, da mit dem Bescheid vom 25. Mai 2012 die Klgerin darber informiert worden sein, dass die Rente wegen voller Erwerbsminderung entfallen knne, wenn eine Beschftigung ausgebt oder aufgenommen werde. Eine solche Beschftigung der Klgerin liege seit Januar 2011 bis zum Mai 2012 vor, da die selbstndige Ttigkeit der Klgerin ein Einkommen von 400,- Euro im Monat bersteige. Dagegen habe die Klgerin mehrmals mitgeteilt, dass ihre selbstndige Ttigkeit nur geringfugig sei.



Auch im Rahmen des Ermessens sei zu bercksichtigen, dass keine Grnde gegen eine Aufhebung vorliegen wrden, insbesondere da die Beklagte kein Verschulden an der berzahlung trage. Erst mit dem Eingang der Einkommenssteuerbescheide sei erkennbar gewesen, dass eine mehr als geringfugige selbstndige Ttigkeit ber den 31. Dezember 2011 ausgebt werde.



Mit Bescheid vom 2. Juli 2014 gewhrte die Beklagte der Klgerin eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung fur die Zeit Mai 2012 bis Oktober 2012 und eine Nachzahlung in Hhe von 1.934,64 Euro. Einen Zahlungsanspruch verneinte die Beklagte fur die Zeit Juli 2011 bis April 2012. Eine Auszahlung erfolgte vorerst nicht.



Gegen den Bescheid vom 25. Juni 2014 legte die Klgerin mit Schreiben vom 15. Juli 2014 Widerspruch ein. Sie fhrte zur Begrndung aus, dass ein Vertrauensschutz bestehe und die gewhrten Leistungen im guten Glauben verbraucht seien. Es wrden zu keiner Zeit falsche oder unrichtige Angaben vorliegen. Es sei nicht erkennbar gewesen, in welcher Hhe Gewinne und ob berhaupt Gewinne erzielt werden wrden. Das berschreiten der Hinzuverdienstgrenze sei fur sie nicht erkennbar gewesen. Erst im Juni 2014 habe

sie definitiv die Höhe ihrer Einnahmen gekannt. Darüber hinaus sei die Frist von 2 Jahren hinsichtlich der Aufhebung des Bescheides vom 25. Mai 2012 abgelaufen.

Ä

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 2015 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie führte zur Begründung aus, dass der aufgehobene Bescheid vom 25. Mai 2012 auf in wesentlicher Beziehung unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhe und die Klägerin die Fehlerhaftigkeit des Bescheides hätte erkennen können. Zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung sei der Klägerin das Einkommen aus ihrer selbständigen Tätigkeit für den Zeitraum bis zum 30. April 2012 bekannt gewesen und somit habe sie die Fehlerhaftigkeit des Bescheides gekannt, da das Einkommen über 400,- Euro im Monat gelegen habe. Mit dem aufzuhebenden Bescheid habe die Beklagte die folgenden Hinweise erteilt:

Ä

Ä Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung

Sie haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit. Der Rentenanspruch ist zeitlich begrenzt, weil die volle Erwerbsminderung nicht ausschließlich auf Ihrem Gesundheitszustand, sondern auch auf den Verhältnissen des Arbeitsmarktes beruht. Die Anspruchsvoraussetzungen sind ab 31. Dezember 2010 erfüllt.

(Ä!)

Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben. Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung kann dann wegfallen. Dies gilt selbst dann, wenn Sie nichts verdienen oder sogar Verluste erwirtschaften.Ä

Ä

Unter Beachtung dieser Umstände habe für die Klägerin kein Vertrauensschutz bestanden und eine Frist von 2 Jahren komme nicht zur Anwendung. Dagegen liege die Rücknahmefrist nach [§ 45 Abs. 3 SGB X](#) bei 10 Jahren. Auch im Rahmen des Ermessens sei nicht von der Bescheidrücknahme abzusehen. Allein die wirtschaftliche Härte könne noch nicht dazu führen, von der Aufhebung und Rückforderung abzusehen.

Ä

Mit Schreiben vom 12. Februar 2015 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Neuruppin Klage erhoben. Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 4. Dezember 2017 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klägerin in der Zeit von Juli 2011 bis Oktober 2012 keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung gehabt habe, da der

vorliegende Leistungsfall der teilweisen Erwerbsminderung nicht wegen der Verslossenheit des Arbeitsmarktes in eine volle Erwerbsminderung umgeschlagen sei. Die KlÄgerin habe bis April 2012 eine nicht geringfÄgige selbstÄndige TÄtigkeit ausgeÄbt, da aus ihrem Gewerbebetrieb im Jahr 2011 im Schnitt ein monatliches Einkommen von 1.257,11 Euro und im Zeitraum Januar bis April 2012 ein Gewinn von 27.553,00 Euro erzielt worden sei. Daher sei die GewÄhrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Bescheid vom 25. Mai 2012 von Anfang an rechtswidrig gewesen. Die Voraussetzungen von [Ä 45 SGB X](#) wÄrden vorliegen. Im Ergebnis sei die Aufhebung und die RÄckforderung der Rentenzahlung rechtmÄÄig erfolgt.

Ä

Gegen den ihr am 20. Dezember 2017 zugestellten Gerichtsbescheid legt die KlÄgerin mit Schreiben vom 16. Januar 2018 Berufung ein. Sie fÄhrt zur BegrÄndung aus, dassÄ der Gewinn im FrÄhjahr 2012 auf Provisionen fÄr VerkaufsauftrÄge aus Januar, Februar und April 2011 beruhe. Dagegen sei eine TÄtigkeit im streitigen Zeitraum von mehr als 12 Stunden pro Woche ihr nicht mÄglich gewesen. Sie habe die Rentenzahlungen im guten Glauben entgegengenommen und verbraucht, da die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze ihr nicht mÄglich gewesen sei. Weiterhin habe sie die gesamten Rentenzahlungen fÄr das Jahr 2012 versteuern mÄssen und die Veranlagung sei nunmehr bestandskrÄftig. Die geforderte RÄckzahlung wÄrde daher einen erheblichen steuerlichen Schaden begrÄnden.

Ä

Die KlÄgerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 4. Dezember 2017 aufzuheben und den Bescheid vom 25. Juni 2014 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 28. Januar 2015 aufzuheben.

Ä

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 4. Dezember 2017 zurÄckzuweisen.

Ä

Sie fÄhrt zur BegrÄndung aus, dass die KlÄgerin im streitigen Zeitraum eine nicht geringfÄgige TÄtigkeit ausgeÄbt habe und daher die Voraussetzungen fÄr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht vorliegen wÄrden. Mit der Aufgabe der selbstÄndigen TÄtigkeit zum 1. Mai 2012 komme eine Zahlung der Rente wegen voller Erwerbsminderung erst ab 1. November 2012 wieder in Betracht nach Ä 101 Abs. 1 des Sechsten Buches â Sozialgesetzbuch (SGB VI). Dieser

Umstand sei der KlÄgerin bereits bei der Bescheiderteilung bewusst gewesen.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten der RechtsausfÄhrungen und der Sachdarstellung wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten (Az: 65 080262H519) und auf den der Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen sind.

Ä

Ä

Ä

EntscheidungsgrÄnde

Ä

Ä

Die zulÄssige Berufung ist unbegrÄndet.

Ä

Zutreffend hat das Sozialgericht die Klage gegen den Bescheid vom 25. Juni 2014 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 28. Januar 2015 abgewiesen. Die isolierte Anfechtungsklage ist zwar zulÄssig aber unbegrÄndet, da der angegriffene Bescheid rechtmÄÄig ist und die KlÄgerin nicht beschwert nach [Ä 54 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Ä

Die ErmÄchtigungsgrundlage fÄr den angegriffenen Bescheid ist [Ä 45 Abs. 1](#) und 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X. GemÄÄ [Ä 45 Abs. 1 SGB X](#) darf ein rechtswidriger begÄnstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÄnkungen der AbsÄtze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÄr die Vergangenheit zurÄckgenommen werden. [Ä 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) bestimmt, dass ein rechtswidriger begÄnstigender Verwaltungsakt nicht zurÄckgenommen werden darf, soweit der BegÄnstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÄgung mit dem Äffentlichen Interesse an einer RÄcknahme schutzwÄrdig ist. Auf Vertrauen kann sich der BegÄnstigte u.a. nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÄnstigte vorsÄtzlich oder grob fahrlÄssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÄndig gemacht hat, ([Ä 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#)) oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÄssigkeit nicht kannte. Dabei liegt grobe FahrlÄssigkeit vor, wenn der BegÄnstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders

schwerem Maße verletzt hat ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#)).

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, wobei keine Gesichtspunkte für eine formelle Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheides erkennbar sind. Die Beklagte führte mit dem Schreiben vom 14. Mai 2014 die Anfechtung der Klägerin durch und wies hierin auf die wesentlichen Umstände für eine Aufhebung nach [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) hin. Die Umstände für eine Aufhebung nach [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) waren für die Klägerin aus dem Bescheid vom 25. Juni 2014 erkennbar, so liegt insoweit eine Heilung des möglichen Anfechtungsmangels nach [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) vor.

Â

Der von der Beklagten aufgehobene Bescheid vom 25. Mai 2012 über die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung war zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig von Anfang an und somit ist der Anwendungsbereich von [Â§ 45 Abs. 1 SGB X](#) eröffnet. Die Klägerin hatte zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#), da zu diesem Zeitpunkt ein entsprechender Leistungsfall nicht vorgelegen hat. Nach [Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Satz 2 SGB VI](#) ist voll erwerbsgemindert, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Â

Im Ergebnis der sozialmedizinischen Ermittlungen ist der Senat der Überzeugung, dass die Klägerin unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zumindest in der Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 31. Oktober 2012 in der Lage war, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, wobei die Beklagte bereits von einem Leistungsfall hinsichtlich dieser Einschränkung mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin zum 28. Mai 2010 ausgeht. Der Senat folgt mit seiner Einschätzung den Ergebnissen der sozialmedizinischen Ermittlungen der Beklagten im Verwaltungsverfahren und den Ausführungen in den zum Leistungsvermögen der Klägerin eingeholten Gutachten, wobei eine quantitative Leistungseinschränkung sich nur aus der Begutachtung durch die Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Dr. M ergab, welche ausführte, dass die Klägerin halb- bis unter vollschichtig erwerbstätig sein könne. Anhaltspunkte für eine weitere Einschränkung des Leistungsvermögens können den medizinischen Ermittlungen nicht entnommen werden, zumal die weiteren Sachverständigen, nämlich der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. und Dipl.-Psych. H und Facharzt für Orthopädie, Unfallchirurgie und Sportmedizin Dr. M, in ihren Gutachten zu keiner Einschränkung des quantitativen Leistungsvermögens der Klägerin kamen.

Â

Die teilweise Erwerbsminderung schlug nicht aufgrund der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes im streitigen Zeitraum in einen Fall der vollen Erwerbsminderung um.

Ä

Die Grundsätze zur Verschlossenheit des Teilzeit-Arbeitsmarktes gelten weiter (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. Januar 2004 [L 14 RJ 175/03](#) und Gärtner, in: Kasseler Kommentar, SGB VI, Stand: Mai 2021, [Ä§ 43 Rn. 30](#)). Dies bedeutet, dass über den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften hinaus ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung dann besteht, wenn das Restleistungsvermögen des Versicherten nur noch 3 bis unter 6 Stunden täglich beträgt. Nach wie vor ist nämlich davon auszugehen, dass der entsprechende Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist (hierzu BSG Großer Senat, Beschluss vom 11. Dezember 1969 [GS 4/69](#) und Beschluss vom 10. Dezember 1976 [GS 2/75](#) sowie Beschluss vom 19. Dezember 1996 [GS 2/95](#)). Da nämlich für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ein Rentenartfaktor von 0,5 maßgeblich ist (vgl. [Ä§ 67 Nr. 2 SGB VI](#)), beträgt diese Rente nur 50 v.H. der Vollrente. Diese Rente setzt damit von ihrer Grundkonzeption her gesehen voraus, dass der Versicherte zur Deckung seines Lebensunterhalts durch die Ausübung einer entsprechenden Teilzeitarbeit weiteres Einkommen erzielen müsste oder andere Sozialleistungen bezieht. Daher ist die sogenannte konkrete Betrachtungsweise geboten, d.h. die Verhältnisse des Arbeitsmarktes sind zu beachten. Der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente wird also nicht allein vom Gesundheitszustand abhängig gemacht (sog. abstrakte Betrachtungsweise), sondern auch davon, ob der Versicherte in der Lage ist, bei der konkreten Situation des Teilzeitarbeitsmarktes die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit zur Erzielung eines Erwerbseinkommens einzusetzen. Das hat zur Folge, dass bei einem festgestellten Leistungsvermögen von über 3 bis unter 6 Stunden und zum Beispiel gleichzeitiger Arbeitslosigkeit der Anspruch in einen solchen auf volle Erwerbsminderungsrente umschlägt.

Ä

Eine Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes ist in folgenden Fällen anzunehmen:

- Arbeitslosigkeit (z.B. nach Aufgabe eines nicht leistungsgerechten Arbeitsplatzes),
- dauernde (tatsächlich oder voraussichtlich mehr als sechs Monate) Arbeitsunfähigkeit bei einem nur aus formalen Gründen bestehenden Arbeitsverhältnis,

ein geringfügiges ([Ä§ 8 SGB IV](#)) oder kein Beschäftigungsverhältnis (vgl. Kreikebohm, SGB VI, 5. Auflage 2017, [Ä§ 43 Rn. 28](#) und zur Geringfügigkeit: BSG Großer Senat, Beschluss vom 10. Dezember 1976 [GS 2/75](#), [GS 4/75](#), [GS 3/6](#)). Die Klägerin übte im streitigen Zeitraum aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit jedoch keine geringfügige Tätigkeit aus. Bei selbstständig Tätigen

ist nämlich zu prüfen, ob sie ihre selbstständige Tätigkeit noch ausüben oder diese nur noch formal angemeldet haben und in welchem Umfang sie ggf. auch auf Kosten der Gesundheit ausgeübt wird. Eine Vermutung dergestalt, dass sie, solange sie selbstständig sind, auch eine leistungsgerechte Erwerbstätigkeit ausüben, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen und würde zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung dieser Personengruppe führen (Kamrad, in: Hauck/Noftz, SGB, Stand: 12/14, Â§ 43 SGB VI Rn. 95 und Kreikebohm, SGB VI, 5. Auflage 2017, Â§ 43 Rn. 28). Nach einer für Beschäftigte vergleichbaren Prüfung ist bei Selbständigen zu klären, ob eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von [Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV](#) mit der entsprechenden Geltung für selbstständig Tätige nach Abs. 3 Satz 1 mit einem geringfügigen Einkommen (weniger als 400,- Euro im streitigen Zeitraum nach [Â§ 8 SGB IV](#) in der Fassung vom 5. August 2010) vorliegt.

Â

Die Klägerin übte in dieser Zeit keine geringfügige Tätigkeit, da sie laut dem Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2011 Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer in Höhe von 15.086,- Euro und aus ihrer gewerblichen Tätigkeit im Zeitraum Januar bis April 2012 (Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit) einen Gewinn in Höhe von 27.553,- Euro erzielte. Hieraus ergibt sich ein Betrag der deutlich über dem Grenzwert von 400,- Euro im Monat für eine geringfügige Beschäftigung liegt.

Â

Der sozialrechtliche Begriff des bei einer selbstständigen Tätigkeit maßgeblichen Arbeitseinkommens ist in [Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) definiert. Danach ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Diese Vorschrift nimmt also schon ihrem Wortlaut nach Bezug auf das EStG und verweist auf den Gewinn, wie er nach dem Einkommenssteuergesetz ([Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1](#), [Â§ 4](#) bis [7k EStG](#)) ermittelt wird. Der Begriff des Arbeitseinkommens aus einer selbstständigen Tätigkeit i.S.d. [Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) umfasst alle typischerweise mit persönlichem Einsatz verbundenen Einkunftsarten.

Â

Die Einkünfte der Klägerin für das Jahr 2011 ergeben sich aus dem vorliegenden Steuerbescheid und hinsichtlich der Einkünfte für das Jahr 2012 kann auf die Bescheinigung des Steuerberaters der Klägerin zurückgegriffen werden, wobei bei Betriebsaufgabe während des laufenden Kalenderjahres ein Rumpfwirtschaftsjahr mit der Folge entsteht, dass zur Feststellung des maßgeblichen Arbeitseinkommens der für die Zeit vom Jahresanfang bis zum Monat der Betriebsaufgabe ermittelte steuerliche Gewinn durch die Anzahl der in diesem Zeitraum zurückgelegten Monate zu teilen ist (BSG, Urteil vom 22. September 1999 - [B 5 RJ 54/98 R](#)).

Â

FrÃ¼hestens zum 1. Mai 2012 mit der Aufgabe der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit und Beginn einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung trat der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung durch Umschlagen der teilweisen Erwerbsminderung in eine volle Erwerbsminderung aufgrund der Verschlussheit des Teilzeitarbeitsmarktes ein. Unter Beachtung der Regelung in [Â§ 101 Abs. 1 SGB VI](#) kommt somit eine GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ab November 2012 in Betracht.

Â

Auf Vertrauen kann sich die KlÃ¤gerin nicht berufen, da die TatbestÃ¤nde von [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2](#) und darÃ¼ber hinaus von Nr. 3 SGB X erfÃ¼llt sind.

Â

Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#)). Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

Â

Die KlÃ¤gerin tÃ¤tigte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens unvollstÃ¤ndige Angaben Ã¼ber ihre EinkÃ¼nfte und verschwieg die Einnahmen aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Zwar informierte sie umfangreich Ã¼ber die TÃ¤tigkeit bei der HOKRA Immobilien GmbH aber nicht Ã¼ber ihre weitere selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, obwohl hieraus erhebliche Einnahmen zuflossen. Zwar waren die Angaben zum Einkommen zutreffend aber jedoch unvollstÃ¤ndig. Das Verschweigen erfolgte zumindest grob fahrlÃ¤ssig, da die Beklagte die KlÃ¤gerin in vielen Schreiben darum bat, das Einkommen aus ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit darzulegen und die KlÃ¤gerin hierzu nur auf die Einnahmen aus einer TÃ¤tigkeit bei der HOKRA Immobilien GmbH verwies.

Â

Die Auskunft, dass ihr die EinkommenshÃ¶he aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erst nach der Erteilung eines Einkommenssteuerbescheides bekannt sei, ist nicht Ã¼berzeugend. Die KlÃ¤gerin war seit dem 31. Dezember 2004 selbstÃ¤ndig tÃ¤tig und konnte daher aufgrund der vorhandenen Erfahrungen abschÃ¤tzen, in welcher HÃ¶he aus der TÃ¤tigkeit ein Gewinn erzielt wird. Es hÃ¤tte sich ihr aufdrÃngen mÃ¼ssen, dass es sich hierbei um BetrÃ¤ge handelt, die die GeringfÃ¼gigkeitsschwelle von 400,- Euro deutlich Ã¼bersteigt. Aufgrund der AusÃ¼bung einer geringfÃ¼gigen TÃ¤tigkeit mit einem Entgelt von 400,- Euro ab Mai 2012 hÃ¤tte der KlÃ¤gerin der Grenzbetrag zumindest bekannt sein mÃ¼ssen.

Â

Auf Vertrauen kann sich ebenfalls der Begünstigte nicht berufen, soweit der Begünstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 1 SGB X](#)). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Â

Bereits mit Bescheid vom 9. September 2011 und erneut mit dem Bescheid vom 25. Mai 2012 hat die Beklagte ausdrücklich auf die Mitteilungspflichten, insbesondere bei Aufnahme oder dem Fortführen einer Erwerbstätigkeit, hingewiesen. Der Klägerin als Immobilienmaklerin und Versicherungsvermittlerin war es zuzumuten, Bewilligungsbescheide über Rentenleistungen zur Kenntnis zu nehmen und umfassend zu lesen. Es hätte ihr einleuchten müssen, dass der gleichzeitige Zufluss von ganz erheblichen Einkommen zu einem Wegfall der Rente wegen voller Erwerbsminderung führen kann und sie dieses Einkommen der Beklagten hätte mitteilen müssen.

Â

Die Rücknahmefrist ist gewahrt nach [Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 2 SGB X](#). Maßgeblich ist hiernach eine Frist von 10 Jahren, welche die Beklagte wahrte. Darüber hinaus hatte die Beklagte erst mit der übersendung des Einkommenssteuerbescheides für das Jahr 2011 mit Schreiben der Klägerin im Juli 2013 Kenntnis über erster Anhaltspunkte für die Rücknahme des Rentenbescheides vom 25. Mai 2012. Mit der angegriffenen Entscheidung vom 25. Juni 2014 wahrte die Beklagte die Jahresfrist, wobei der konkrete Beginn offenbleiben kann.

Â

Die Beklagte hat im angegriffenen Bescheid auch das ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen ausgeübt. Anhaltspunkte für einen Ermessensnicht- bzw. Ermessensfehlergebrauch liegen nicht vor.

Â

Die Klägerin ist demzufolge gemäß [Â§ 50 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) verpflichtet, die überzahlten Leistungen i.H.v. 11.456,34 Euro, soweit die Beklagte den Rentenbescheid vom 25. Mai 2012 aufgehoben hat, zu erstatten. Die Regelung in [Â§ 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) enthält eine „Soll“-Regelung zur Verbindung der Entscheidung über die Erstattung mit dem Rücknahmebescheid.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Gründe für eine Zulassung der Revision im Sinne von [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024